

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 84	<b>Gesetz zur Regelung der Preisangaben</b> ..... neu: 720-17; 453-11	1429
3. 12. 84	<b>Gesetz über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra</b> ..... neu: 750-17	1430
27. 11. 84	Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1983 und 1984 (GräbPauschSV 1983/84) ..... neu: 2184-1-4-5	1433
27. 11. 84	Zweite Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung ..... 7847-11-55	1434
25. 11. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 19 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes) ..... 1104-5, 2035-4	1436
25. 11. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 33 a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) ..... 1104-5, 611-1	1436

## Gesetz zur Regelung der Preisangaben

Vom 3. Dezember 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Preisangabengesetz

#### § 1

Zum Zwecke der Unterrichtung und des Schutzes der Verbraucher und zur Förderung des Wettbewerbs sowie zur Durchführung von diesen Zwecken dienenden Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß und auf welche Art und Weise beim Anbieten von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern oder bei der Werbung für Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern Preise und die Verkaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen, auf die sich die Preise beziehen, anzugeben sind.

#### § 2

(1) Soweit es erforderlich ist, um die Einhaltung einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zu überwachen, können die hierfür zuständigen Behörden von dem zur Preisangabe Verpflichteten Auskünfte verlangen. Sie können zu diesem Zweck auch seine Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsanlagen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betre-

ten und dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen sowie Einblick in geschäftliche Unterlagen verlangen.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

#### § 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### Artikel 2

#### Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954

Das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Preisauszeichnungen“ durch das Wort „Preisangaben“ ersetzt.